

Thüringer Landtag
AfBJS
Jürgen-Fuchs-Str.1
99096 Erfurt

**Landesarbeitsgemeinschaft der
freien Schulträger in Thüringen**

Sprecher

Kirchenrat Marco Eberl
Dr. Martin Fahnroth

Geschäftsführer

Christian Werneburg
Tel.: 0361 - 78 97 18 21

Datum

10.02.2023

Ihre Nachricht vom

22.12.2022

Unser Aktenzeichen

Postanschrift

LAG Thüringen

c/o: Evangelische Schulstiftung
in Mitteldeutschland
Postfach 80 06 53
99032 Erfurt

Tel.: 0361 - 78 97 18 11
Fax: 0361 - 78 97 18 99

geschaeftsstelle@freie-schulen-
thueringen.de
www.freie-schulen-thueringen.de

**Stellungnahme der LAG der freien Schulträger zum Anhörungsverfahren
nach §79 der GO des Thüringer Landtags**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Wolf, sehr geehrte Mitglieder des
Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,

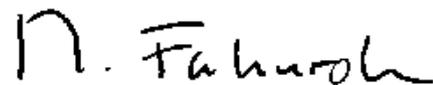
im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen
danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Drucksachen 7/6573,
7/5371, 7/4760 und 7/4674. Aufgrund des Umfangs der Drucksachen stellen
wir unserer Stellungnahme eine knappe Zusammenfassung voran, welcher im
weiteren Verlauf detailliertere Ausführungen entlang der Systematik der ein-
zelnen Drucksachen folgen.

Für die zusätzliche Möglichkeit zur Darstellung unserer Anmerkungen im Rah-
men des mündlichen Anhörungsverfahrens möchten wir uns bereits jetzt be-
danken. Gern stehen wir auch zwischenzeitlich für Nachfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Eberl
*Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft
der freien Schulträger in Thüringen*



Dr. Martin Fahnroth
*Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft
der freien Schulträger in Thüringen*

Zusammenfassung

- I. Die vorgeschlagene Stärkung des Elternwillens bei der Schulauswahl für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bewerten wir positiv.
- II. Der Vorschlag, die Aufgaben des MSD durch Sonderpädagogen aus der Praxis erledigen zu lassen, wird als richtiger Schritt angesehen. Die seit über zwei Jahren erprobte sonderpädagogische Begutachtung in alleiniger Verantwortung der staatlichen Schulämter hat sich aus Sicht der freien Schulträger als für die Schülerinnen und Schüler nachteilig erwiesen, da zahlreiche Gutachten derzeit nicht, beziehungsweise zu spät, erstellt werden. Eine Unterstützung des MSD durch Sonderpädagogen freier Schulträger sollte aus diesem Grund schnellstmöglich wieder gesetzlich normiert werden.
- III. Die Aufnahme des Distanzunterrichts in das Schulgesetz wird von der LAG unterstützt. Die einzelnen Durchführungsbedingungen sollten um pädagogische Ansätze erweitert werden und nicht nur auf schulorganisatorische Gründe reduziert bleiben.
- IV. Die Entlastung von Lehrkräften durch zusätzliches Personal in den Thüringer Schulen (päd. Assistenzen und Verwaltungsassistenzen) wird von den freien Schulen unterstützt. Die im vorliegenden Gesetzentwurf erkennbare Fokussierung hinsichtlich der verschiedenen schulischen Assistenzen sowie der erweiterten technischen Ausstattung auf ausschließlich staatliche Schulen sieht die LAG kritisch und fordert den Gesetzgeber zur entsprechenden Berücksichtigung der freien Schulen auf. Die LAG geht von einem Finanzierungsbedarf von rund 11,5 Mio. Euro für Schulen in freier Trägerschaft aus.
- V. Der weiteren Digitalisierung des Thüringer Schulwesens durch entsprechende Geräte steht die LAG positiv gegenüber, spricht sich jedoch gegen eine von den pädagogischen Konzepten losgelöste gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung durch die Schulträger aus. Auch sollte der Gesetzgeber die Gleichbehandlung aller Schulträger im Auge behalten und die nötigen finanziellen Mittel für Schulen in freier Trägerschaft vorsehen. Die LAG beziffert die Bedarfe auf knapp 0,5 Mio. Euro jährlich.
- VI. Die LAG Thüringen spricht sich für die bundesweite Abschaffung der Verbeamtung von Lehrkräften zum Schuljahr 2024/2025 und einer entsprechenden Initiative Thüringens im Rahmen der KMK aus.

Zu den einzelnen Drucksachen

zur Drs. 7/6573 (Gesetzentwurf von SPD/LINKE/Grüne)

Artikel 1 – Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Zu Nr. 9: Einige freie Schulträger im berufsbildenden Bereich bewerten den Vorschlag eines Fachklassenbesuches trotz fehlenden Hauptschulabschlusses als ungeeignet. Aus der langjährigen pädagogischen Erfahrung entsprechender Schulträger heraus bestehen erhebliche Bedenken, dass die Schülerinnen und Schüler die Anforderungen der Berufsabschlüsse aufgrund fehlendem Basiswissen nicht erfüllen können. Das im Gesetzentwurf genannte Ziel, einer möglichen Schulmüdigkeit entgegenzuwirken, wird dann nicht nur verfehlt, sondern zusätzlich verstärkt. Aus diesem Grund plädieren wir dafür, den Weg über das BVJ für diese Schülerinnen und Schüler beizubehalten, da hier neben fachlichem Wissen auch elementare „Softskills“ wie Pünktlichkeit und Verhalten im Umgang mit anderen vermittelt werden. Darüber hinaus haben Abschlüsse in Deutschland einen hohen Stellenwert. Die Anforderungen für die Berufsausbildung abzusenken und damit einen Thüringer Sonderweg einzuschlagen, birgt aus unserer Sicht die latente Gefahr, die Schülerinnen und Schüler im bundesweiten Vergleich dauerhaft zu benachteiligen. Eine Absenkung der Anforderungen sollte daher nur im Konsens mit den anderen Bundesländern über die KMK erfolgen.

Für den Bereich der Förderschulen sehen mehrere freie Schulträger in der vorgeschlagenen Gesetzesänderung gewisse Vorzüge. Insbesondere Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen, könnten von dieser Neureglung profitieren und ohne den Umweg über das Berufsvorbereitende Jahr (BVJ) in eine Fachklasse der Berufsschule aufgenommen werden. Die mit der Änderung durch Artikel 1, Nr. 1 beabsichtigte frühzeitige berufliche Orientierung kann unmittelbar in eine Berufsausbildung einmünden.

Zu Nr. 11 und 21: In Folge der Erfahrungen während der Pandemie sehen wir die gesetzliche Verankerung zur Möglichkeit von Distanzunterricht als folgerichtig an. Als freie Schulträger begrüßen wir diesen Schritt besonders mit Blick auf die fortgeschrittene Umsetzung des Digitalpakts. An vielen Schulen wurden durch die Fördermittel umfassende infrastrukturelle IT-Modernisierungen durchgeführt, zudem haben die Kollegien gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern neue Lehr- und Lernmethoden im digitalen Umfeld erprobt. Wir sehen diese Entwicklungen als ersten **Schritt zur konsequenten Weiterentwicklung bei der Vermittlung digitale Kompetenzen** von jungen Menschen. Die Digitalisierung umfasst aus Sicht der freien Schulträger jedoch nicht nur eine Übersetzung von bisher analogem Unterricht in digitalen Distanzunterricht, sondern auch eine Anpassung der angewandten Inhalte und Methoden. Dementsprechend sollten nicht nur die Lernenden zur Nutzung digitaler Unterrichtsformate verpflichtet werden, sondern auch das pädagogische Personal durch entsprechende Konzepte und Weiterbildungsangebote durch das ThILLM entsprechend geschult werden. In der Folge sind auch die Studieninhalte künftiger Pädagoginnen und Pädagogen entsprechend zu überarbeiten.

Die Aufnahme des Distanzunterrichts als Teil der Schulpflichterfüllung wird von den freien Schulträgern unterstützt. Zur Erstellung der in Ziffer 3 vorgesehenen Verordnung erwarten die freien Schulträger eine frühzeitige und umfassende Einbindung, da der Distanzunterricht hierdurch **nicht nur als Kompensation von Unterrichtsausfall**, sondern auch als **pädagogisches Innovationsfeld** begriffen werden sollte. Die LAG spricht sich daher für die Aufnahme von pädagogischen Pilotprojekten als

weiteres Ausnahmekriterium von der Präsenzpflicht in Absatz 2 aus und regt an, diese durch die SSA großzügig genehmigen zu lassen.

Zu Nr. 12 d): Angesichts der offensichtlichen Bedarfe im Schulalltag steht die LAG diesem Vorschlag positiv gegenüber. Die freien Schulträger weisen hierbei ausdrücklich darauf hin, **dass diese Bedarfe an allen Thüringer Schulen, unabhängig von der Trägerschaft, entstehen können**. Die Kostendarstellung des Gesetzentwurfes lässt jedoch eine ausschließliche Fokussierung auf staatliche Schulen erkennen. Ausgehend von den angesetzten Kosten von 45 Mio. Euro im Schuljahr 2022/2023 ist eine entsprechende Anpassung der staatlichen Finanzhilfe für die 158 Schulen in freier Trägerschaft vorzusehen. Die LAG geht, in Anlehnung an die Berechnungen des vorliegenden Gesetzentwurfes, von **zusätzlichen 8,8 Mio. Euro für die Schulen in freier Trägerschaft** aus. Um das Gesetzesziel einer zügigen Unterstützung des pädagogischen Personals im Thüringer Schulwesen durch entsprechende Assistenzkräfte realisieren zu können, spricht sich die LAG für eine Berücksichtigung dieser geplanten Kosten in der aktuellen Finanzhilfeevaluation 2023 nach §18 (6) ThürSchfTG aus.

Zu Nr. 13: Die freien Schulträger teilen die Beobachtung der Regierungskoalition zum stark gestiegenen Bürokratie- und Verwaltungsaufwand der Schulleitungen. Aus diesem Grund wird der Vorschlag von Schulverwaltungsassistenzen unterstützt. Die freien Schulträger weisen hierbei ausdrücklich darauf hin, **dass diese Bedarfe bereits jetzt an allen Thüringer Schulen, unabhängig von der Trägerschaft, vorhanden sind**. Die Kostendarstellung des Gesetzentwurfes lässt jedoch eine ausschließliche Fokussierung auf staatliche Schulen erkennen. Ausgehend von den angesetzten Kosten von 13 Mio. Euro im Schuljahr 2022/2023 ist eine entsprechende Anpassung der staatlichen Finanzhilfe für die 158 Schulen in freier Trägerschaft vorzusehen. Die LAG geht, in Anlehnung an die Berechnungen des vorliegenden Gesetzentwurfes, von **zusätzlichen 2,5 Mio. Euro für die Schulen in freier Trägerschaft** aus. Um das Gesetzesziel einer zügigen Entlastung der Schulleitungen im Thüringer Schulwesen durch entsprechende Assistenzkräfte realisieren zu können, spricht sich die LAG für eine Berücksichtigung dieser geplanten Kosten in der aktuellen Finanzhilfeevaluation 2023 nach §18 (6) ThürSchfTG aus. Darüber hinaus sind diese Kosten als eindeutige Overheadkosten im Rahmen der Verwendungsnachweisführung durch das TMBJS anzuerkennen.

Zu Nr. 15 b): Die freien Schulträger unterstützen die inhaltliche Konkretisierung.

Zu Nr. 19: Zur dauerhaften digitalen Kompetenzausbildung von Thüringer Schülerinnen und Schüler ist eine **umfassende technische Ausstattung unerlässlich**. Den Vorschlag einer vollständigen Geräteausstattung ab Klasse 5 bewerten die freien Schulträger daher als geeignet. Angesichts unterschiedlicher pädagogischer Konzepte sollte die gesetzliche Regelung jedoch dahingehend flexibilisiert werden, dass auch später als in Klasse 5 eine vollständige Geräteausstattung durch die Träger angegangen werden kann. Grundsätzlich wird die vollständige Geräteausstattung als logische Konsequenz der Thüringer Digitalstrategie angesehen. Dieses Strategiepapier der Thüringer Landesregierung gilt jedoch für alle Schulen im Freistaat, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft. Aus diesem Grund müssen bei der gesetzlichen Einführung von digitalen Endgeräten auch die freien Schulen mit in den Blick genommen werden. Dies betrifft sowohl die organisatorische als auch die finanzielle Grundlage.

Den freien Schulträgern obliegt die organisatorische Umsetzung im Rahmen der Selbstverwaltung vollständig, die finanzielle Grundlage muss aber aus Sicht der LAG zumindest anteilig dann auch Teil der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft werden, wenn es entsprechende Regelungen (Finanzierungen) für staatliche Schulen gibt. Da sich diese Kosten aber nur schlecht in den zeitlich stark nachlaufenden Schülerjahreskostenbeträgen abbilden lassen, schlägt die LAG einen „**Digitalgerätezu-**

schlag“ für alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse an freien Schulen zu den bestehenden Finanzhilfesätzen der jeweiligen Schulform in Höhe von 80 % der vergleichbaren staatlichen Kosten vor. Dieser Digitalgerätezuschlag könnte, vergleichbar mit dem Schulbudget, als separates Element der staatlichen Finanzhilfe gezahlt werden und müsste im Rahmen der Verwendungsnachweisführung durch die freien Schulträger auch tatsächlich nachgewiesen werden. Ein **Zwang zur Anschaffung von digitalen Endgeräten darf aus Sicht der LAG mit dieser Gesetzesanpassung nicht einhergehen**, da die Entscheidung über den Einsatz dieser Geräte mit den jeweiligen pädagogischen Konzepten abgestimmt sein muss. Hier ist unter Umständen eine Konkretisierung des Gesetzesvorschlags nötig.

Die LAG geht von rund 1.500 Schülerinnen und Schülern in den 5. Klassen der freien Schulen im Schuljahr 2024/2025 aus. Bei einer 80%-Finanzierung der im Gesetzentwurf veranschlagten 350,00 € für digitale Endgeräte (=280,00 €) liegt der **Finanzierungsbedarf für den Digitalgerätezuschlag bei rund 420.000 €.**

Zu Artikel 2 – Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes:

Die freien Schulen stehen einem entsprechenden Pilotprojekt positiv gegenüber. Die Thüringer Landesregierung sollte sich darüber hinaus im Rahmen der KMK jedoch vorrangig dafür einsetzen, ähnliche Pilotprojekte in allen Bundesländern aufzusetzen sowie die **Verbeamtung von Lehrkräften in allen Bundesländern einheitlich zum Schuljahr 2024/25 zu beenden.**

Zum einen führt aus Sicht der LAG die Steigerung der finanziellen Attraktivität des Lehrerberufs nicht zur Reduzierung des Lehrkräftemangels. Vielmehr dürfte eine **Verbesserung der Arbeitsbedingungen** für den Einzelnen unter den bereits bestehenden Bedingungen das Berufsfeld wieder attraktiver machen. Hierzu könnten bürokratische Entlastungen, umfassende Entlastungs- und Unterstützungssysteme (Schulverwaltungsassistenzen, päd. Assistenzen etc.) sowie gute schulische Ausstattungen und praxisnahe Ausbildungsinhalte helfen. Der seit Jahrzehnten anhaltende Trend zu Teilzeitbeschäftigungswünschen von Lehrkräften sollte als deutliches Signal für eine bereits ausreichende Vergütung bei gleichzeitig erhöhtem Bedarf an Freizeitausgleich gewertet werden. Mit wachsender Sorge beobachtet die LAG die stetig steigende Belastung der Landeshaushalte aller Bundesländer durch die Pensionsverpflichtungen. Aktuelle Zahlen des Nachbarlandes Sachsen-Anhalt, welches analog zu Thüringen wieder zur Verbeamtung von Lehrkräften übergegangen ist, sind aus Sicht der LAG besorgniserregend: Lagen die **Pensionsverpflichtungen** 2012 noch bei 130 Mio. Euro pro Jahr sind diese im Jahr 2023 bereits auf 353 Mio. Euro angestiegen. Bis 2032 wird in Sachsen-Anhalt **mit einem Anstieg auf 700 Mio. Euro** gerechnet. Wenngleich der LAG keine aktuellen Zahlen für Thüringen vorliegen, dürfte die Lage in Thüringen mindestens ähnlich sein: Sachsen-Anhalt beschäftigt derzeit rund 24.000 aktive Beamte, in Thüringen lag diese Zahl 2021 bei ebenfalls 24.000 Personen. Diese enormen finanziellen Belastungen werden auch die Gestaltungsräume im Bildungswesen weiter verkleinern, ohne hierfür im Gegenzug den Lehrkräftemangel lösen zu können. **Der LAG ist die politische Herausforderung einer bundesweiten Beendigung der Lehrkräfteverbeamtung bewusst. Nichtsdestotrotz müssen alle Optionen zur Erhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit, besonders im Bildungsbereich, konsequent angegangen werden.**

Zu Nr. 5 b): Die LAG unterstützt den Vorschlag zur Stärkung des Elternwillens bei der Schulauswahl. Die fachliche Beratung der Eltern durch staatliche Stellen ist richtig und dient den Erziehungsberechtigten bei der Entscheidungsfindung, jedoch sollte es keine staatliche Entscheidung über die Wahl des Schulstandortes bzw. des jeweiligen Schulträgers geben. Vielmehr sollten die zuständigen Stellen betroffene Eltern über die verschiedenen Optionen für die Beschulung informieren und dabei die regional verfügbaren Unterschiede im pädagogisch-konzeptionellen Bereich darstellen. Hierzu sollte der Blick ausschließlich auf die bestmögliche Förderung des Kindes und nicht auf die Trägerschaft der jeweiligen Schule gelegt werden. Die aktuelle Praxis, dass Eltern den Weg an Schulen in freier Trägerschaft erheblich aktiver einfordern müssen als die Schulaufnahme in einer staatlichen Schule, wird dem Ziel einer bestmöglichen individuellen Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Gutachten nicht gerecht.

Zu Nr. 9a): Aus den Beobachtungen der freien Träger zum seit knapp zwei Jahren geltenden Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes heraus bedarf es dringender Verbesserungen. Dazu zählt einerseits die hinreichende personelle Ausstattung des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes für die nunmehr ausschließlich den staatlichen Schulämtern obliegenden Begutachtung und Feststellung eines Förderbedarfes, sowie die Einführung eines geeigneten Verfahrens, welches es insbesondere den (Förder-) Schulen in freier Trägerschaft – auch unter Beachtung erheblicher finanzieller Aufwendungen, die mit der Aufnahme und Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Förderbedarfen verbundenen sind – Planungssicherheit bietet. In einer Vielzahl von Fällen ist den jeweiligen Schulträgern bis kurz vor Schuljahresbeginn, stellenweise auch darüber hinaus, unklar, ob die Feststellung eines für die jeweilige Schulform erforderliche Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes tatsächlich erfolgt. Für die LAG ist es zudem unverständlich, dass angesichts der offenkundigen Probleme der staatlichen Schulämter, die vorhanden knapp 60 Personalstellen für den MSD auch tatsächlich zu besetzen, die bisherige Zusammenarbeit mit den Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an freien Schulen durch die letzte Gesetzesänderung ausgeschlossen wurde. In der Praxis führt dies zu deutlich verlängerten Verfahren, verspäteten oder ausbleibenden Gutachten und in dessen Folge zu einer fehlenden bedarfsgerechten Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Förderbedarfen. Langfristig werden die bestehenden Förderstrukturen in Thüringen damit zu Lasten der betroffenen Kinder und Eltern geschwächt. Darüber hinaus beobachten die freien Schulträger bei den Staatlichen Schulämtern eine stark gestiegene Ablehnungsquote von sonderpädagogischen Förderbedarfen. Aus Sicht der LAG wird hier sonderpädagogische Förderung und Inklusion nach Kassenlage des Landes betrieben und nicht eine am tatsächlichen Bedarf ausgerichtete Bildungsarbeit.

zur Drs. 7/4760 (Antrag von SPD/LINKE/Grüne)

Zu II Nr. 8+9: Die freien Schulträger unterstützen das Berichtersuchen vollständig. Besonders in den Punkten 8 und 9 empfiehlt die LAG jedoch die Erweiterung des Ersuchens um die Perspektive der freien Schulträger durch die Landesregierung. Aus den praxisnahen Erfahrungen zahlreicher Träger erwarten wir hier zum Teil unterschiedliche Perspektiven auf die aufgeworfenen Themengebiete.